



Brüssel, den 16. April 2018
(OR. en)

8003/18

EF 111
ECOFIN 320
UEM 108

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 23/2017:
"Einheitlicher Abwicklungsausschuss: Erste Schritte auf dem
anspruchsvollen Weg zur Bankenunion sind getan, es ist jedoch noch ein
weiter Weg bis zum Ziel" und zum Sonderbericht Nr. 2/2018: "Die Effizienz
der Verwaltung der EZB auf dem Gebiet des Krisenmanagements für
Banken"
- Schlussfolgerungen des Rates (12. April 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht
Nr. 23/2017: "Einheitlicher Abwicklungsausschuss: Erste Schritte auf dem anspruchsvollen Weg
zur Bankenunion sind getan, es ist jedoch noch ein weiter Weg bis zum Ziel" und zum
Sonderbericht Nr. 2/2018: "Die Effizienz der Verwaltung der EZB auf dem Gebiet des
Krisenmanagements für Banken", die der Rat auf seiner 3611. Tagung am 2. April 2018
angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum

Sonderbericht Nr. 23/2017: "Einheitlicher Abwicklungsausschuss: Erste Schritte auf dem anspruchsvollen Weg zur Bankenunion sind getan, es ist jedoch noch ein weiter Weg bis zum Ziel"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 23/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Einheitlicher Abwicklungsausschuss: Erste Schritte auf dem anspruchsvollen Weg zur Bankenunion sind getan, es ist jedoch noch ein weiter Weg bis zum Ziel";
2. HEBT die Rolle HERVOR, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss ("SRB") zusammen mit den relevanten Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("SRM") als ein wesentlicher Bestandteil der Bankenunion zukommt;
3. WÜRDIGT die beachtliche Arbeit, die der SRB unter äußerst knappen zeitlichen Vorgaben bei der Errichtung des Rahmens für den SRM geleistet hat, um das Ausmaß und die negativen Auswirkungen der destabilisierenden und störenden Ausfälle von Banken auf ein Mindestmaß zu begrenzen und so die finanzpolitischen Kosten einzudämmen und die Finanzstabilität zu stärken;
4. BEGRÜSST die gute Zusammenarbeit zwischen dem SRB und dem Rechnungshof; STELLT allerdings FEST, dass der Rechnungshof – obwohl er nicht alle angeforderten Unterlagen erhalten hat – in der Lage war, gut belegte Schlussfolgerungen zu ziehen, wenngleich dies in einigen Bereichen zu einem eingeschränkten Prüfungsumfang führte;

5. **UNTERSTREICHT**, dass – wie im Sonderbericht des Rechnungshofs dargelegt – die Aufgabe der Einsetzung des SRB und auch seine Funktionsweise immer noch eine große Herausforderung darstellen, insbesondere in den Bereichen Personalressourcen, Vorbereitung von Abwicklungsplänen und Prioritätensetzung, Festlegung von Leitlinien und Vorschriften für die Abwicklung, Aufteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten mit den relevanten nationalen Behörden sowie in Bezug auf den Rahmen für die Zusammenarbeit mit der EZB und den Rechtsrahmen; **UNTERSTREICHT** ferner, dass es von Bedeutung ist, dass der SRB die Abwicklungsplanung für die Banken in seinem Zuständigkeitsbereich vervollständigt und sein System von Regeln für die Abwicklungsplanung, sein Handbuch für die Abwicklungsplanung und die Leitlinien fertigstellt;
6. **HEBT HERVOR**, dass der SRB für das wirksame und einheitliche Funktionieren des SRM verantwortlich ist, sofern eine enge Zusammenarbeit zwischen dem SRB, den jeweiligen nationalen Behörden, der EZB, der Kommission und dem Rat erforderlich ist; **BETONT** in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die derzeitigen Bemühungen fortgesetzt werden müssen, die Verfügbarkeit und den Austausch von Informationen mit der EZB im Rahmen der zwischen SRB und EZB getroffenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustauschs deutlich zu verbessern;
7. **BEGRÜSST** einen zügigen und effektiven Informationsaustausch zwischen dem SRB, der Kommission und dem Rat, damit die konstruktive Zusammenarbeit fortgesetzt werden kann und den beteiligten Einrichtungen ermöglicht wird, ihren jeweiligen Auftrag im Rahmen des SRM zu erfüllen;
8. **NIMMT KENNTNIS** von der Antwort des SRB auf die in dem Sonderbericht dargelegten Feststellungen des Rechnungshofs; **BEGRÜSST**, dass der SRB die Empfehlungen des Rechnungshofs größtenteils angenommen und erklärt hat, dass er bereits wesentliche Schritte zur Behebung der vom Rechnungshof festgestellten Mängel unternommen hat; **ERSUCHT** den SRB ferner, diese Empfehlungen umzusetzen und dem Rat regelmäßig über die Umsetzung zu berichten;
9. **ERSUCHT** den SRB, in seinem Jahresbericht über die konkreten Maßnahmen zu berichten, die ergriffen werden oder worden sind, um den Empfehlungen des Sonderberichts Nr. 23/2017 des Rechnungshofs nachzukommen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum

Sonderbericht Nr. 2/2018: "Die Effizienz der Verwaltung der EZB auf dem Gebiet des Krisenmanagements für Banken"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 2/2018 mit dem Titel "Die Effizienz der Verwaltung der EZB auf dem Gebiet des Krisenmanagements für Banken";
2. BETONT, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus ("SSM") ein wesentliches Element der Bankenunion ist, was auch den Krisenmanagementrahmen für Banken einschließt;
3. NIMMT die Antworten der EZB auf die im Sonderbericht dargelegten Feststellungen des Rechnungshofs sowie die generell als zufriedenstellend zu beurteilende Zusammenarbeit zwischen der EZB und dem Rechnungshof ZUR KENNTNIS; BEDAUERT allerdings, dass in der Frage des Zugangs zu bestimmten Informationen, die der Hof im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion zur Beurteilung der Effizienz der Verwaltung der EZB auf dem Gebiet des Krisenmanagements für notwendig hielt, Uneinigkeit bestand;
4. BETONT, wie wichtig es ist, dass dem Rechnungshof Zugang zu allen angeforderten Unterlagen und Informationen gewährt wird, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Interesse der Gewährleistung einer angemessenen Rechenschaftspflicht seitens der EZB benötigt;
5. UNTERSTREICHT, dass die EZB für das wirksame und einheitliche Funktionieren des SSM verantwortlich ist, und ERKENNT AN, dass sich die für die Zwecke des Krisenmanagements der Banken eingeführten Regelungen als wirksam erwiesen haben und in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden sollten; STELLT ungeachtet dessen FEST, dass die EZB angesichts der Feststellungen des Rechnungshofs mehr unternehmen sollte, um diese Regelungen weiter zu verbessern;

6. NIMMT insbesondere KENNTNIS von den an die EZB gerichteten Empfehlungen, die Zusammenarbeit mit externen Akteuren sowie ihre internen Arbeitsanweisungen und die Handhabung bestimmter zentraler Fragen und anderer spezieller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sanierungsplanung sowie der Ermittlung und Bewältigung von Krisen zu verbessern;
 7. BEGRÜSST, dass die EZB die meisten Empfehlungen des Rechnungshofs annimmt und ERSUCHT die EZB, diesen Empfehlungen Folge zu leisten und dem Rat regelmäßig über die Umsetzung zu berichten;
 8. ERSUCHT die EZB zu diesem Zweck, in ihrem Jahresbericht über die konkreten Maßnahmen zu berichten, die sie ergriffen hat oder ergreifen wird, um den Empfehlungen des Sonderberichts Nr. 2/2018 des Rechnungshofs nachzukommen.
-